

Statuten Loipen Schweiz 2020



Loipe Gantrisch

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1
Name Loipen Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff, ZGB.

Art. 2
Sitz Der Sitz von Loipen Schweiz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3
Zweck / Ziel Der Verein fördert die Zusammenarbeit aller Organisationen, die den Betrieb und den Unterhalt von Langlaufloipen sicherstellen. Er fördert gesunden und attraktiven Langlauf-Breitensport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung für alle Bevölkerungsschichten und auf allen Altersstufen; er unterstützt den Leistungs- und Spitzensport; er fördert und koordiniert die Aktivitäten der ihm angehörenden Organisationen; er fördert und unterstützt Massnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Langlaufsport; er achtet auf die Natur und Umwelt und fördert die Verbreitung sportethischen Gedankengutes. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Aufgaben Die Aufgaben, welche Loipen Schweiz in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern zur Erreichung dieser Ziele zu erfüllen hat, werden in den «Richtlinien Mitgliedschaft Loipen Schweiz» (Rechte und Pflichten) detailliert aufgeführt.

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

II. Mitgliedschaft

Art. 4
Mitglieder Dem Verein Loipen Schweiz können Organisationen beitreten, die Langlaufloipen betreiben und unterhalten, gemäss den «Richtlinien Mitgliedschaft Loipen Schweiz».

Art. 5
Aufnahme Organisationen, die Loipen Schweiz beitreten möchten, reichen ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand ein. Über die Aufnahme entscheidet die DV.

Art. 6
Rechte und Pflichten Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Infoveranstaltungen, zu anderen Anlässen des Vereins, zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung und zur Stimmenabgabe. Weitere Rechte/Möglichkeiten als Mitglied bei Loipen Schweiz werden im Rahmen der «Richtlinien Mitgliedschaft Loipen Schweiz» geregelt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, sich an Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse von Loipen Schweiz zu halten und die beschlossenen Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 7

Mitgliederbeitrag Die Mitgliederbeiträge an Loipen Schweiz werden jährlich an der DV auf Antrag des Vorstandes für das kommende Rechnungsjahr festgesetzt.

Weitere Pflichten und Rechte sind in den «Richtlinien Mitgliedschaft Loipen Schweiz» detailliert aufgeführt (Siehe auch Art. 3).

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt
Dieser ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- Durch Ausschluss
Mitglieder, welche sich nicht an Statuten, Reglemente oder Vereinsbeschlüsse halten oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Loipen Schweiz nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus wichtigen Gründen kann nur von der DV auf begründeten Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Der Austritt oder Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein und es besteht kein Anspruch auf das Vermögen von Loipen Schweiz.

Ein Wiedereintritt ist möglich mit einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand, die DV entscheidet mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen über die Wiederaufnahme.

Art. 9

Geehrte Personen Personen, die sich um Loipen Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu geehrten Personen ernannt werden.

III. Organe

Art. 10

Organisation Organe von Loipen Schweiz sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand
- Die Geschäftsprüfungskommission
- Arbeitsgruppen und Kommissionen

Delegiertenversammlung (DV)

Art. 11
Zuständigkeit Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12
Aufgaben Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, der Jahresrechnung, der Poolrechnung und des Budgets
- Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsprüfungskommission
- Beschlussfassung über den Verkaufspreis des Schweizer Langlaufpasses
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Aufnahme / den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 13
Ordentliche DV Die ordentliche DV findet jährlich einmal, in der Regel innert vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, statt.

Sie wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus mit Traktandenliste schriftlich einberufen. Das für die DV vorgesehene Datum wird im Jahresprogramm und in den Verbandspublikationen bekannt gegeben.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Vereins oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über den Verlauf der DV wird ein Protokoll geführt, das spätestens zwei Monate nach der DV allen Mitgliedern zugestellt wird.

Art. 14
Anträge Anträge der Mitglieder für die Delegiertenversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor Durchführung der DV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

An der DV können nur Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen, behandelt bzw. beschlossen werden. Über das Eintreten auf andere Anträge entscheidet die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 15

Verfahren / Wahlen Die DV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Fünftels der Anzahl anwesenden Stimmen muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen ausser dort, wo gemäss Statuten eine abweichende Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich nochmals Stimmgleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16

Ausserordentliche DV Eine ausserordentliche DV findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Einladung zu einer ausserordentlichen DV muss den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens drei Wochen vorher zugestellt werden und die DV muss innert drei Monaten nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

Art. 17

Stimmrecht Stimmberechtigt sind:

- Anwesende Delegierte der Organisationen: Die Organisationen lassen sich an der DV durch ihre Delegierten vertreten. Eine Vertretung durch andere Organisationen ist ausgeschlossen. Die Stimmzahl ist in den «Richtlinien DV-Stimmen» geregelt.
- Vorstandsmitglieder von Loipen Schweiz besitzen je 1 Stimme

Vorstand:

Art. 18

Zuständigkeit Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ von Loipen Schweiz. Er besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der DV fallen.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte, insbesondere Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Buchführung des Vereins
- Sichere Vermögensanlage

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind in den Ressort-Funktionsbeschrieben festgehalten.

	<u>Art. 19</u>
Zusammensetzung / Amdsdauer	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird an der DV von den Mitgliedern gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied amtiert als Vizepräsident.
Neuwahl	Bei Vakanzen kann der Vorstand selber einen Ersatz bestimmen. An der nächsten DV ist dieses Ressort neu zu besetzen. Der Amtsantritt erfolgt in der Regel am 1. Tag des Folgemonats nach der DV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
	<u>Art. 20</u>
Zeichnungsberechtigung	Alle Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien, wobei eine Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zwingend ist. In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der DV fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten DV zur Bestätigung unterbreitet werden.
	<u>Art. 21</u>
Geschäftsstelle	Als Anlaufstelle und für administrative Arbeiten wird eine Geschäftsstelle geführt. Der Aufbau der Geschäftsstelle und Wahl des Leiters obliegt dem Vorstand. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Funktionsbeschrieb festgehalten. Geschäftsprüfungskommission (GPK):
	<u>Art. 22</u>
Zuständigkeit / Amdsdauer	Der Geschäftsprüfungskommission gehören der Vorsitzende und mindestens 2 Mitglieder an. Die Mitglieder der GPK dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.
	<u>Art. 23</u>
Aufgaben	Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung von Loipen Schweiz, die materielle und formelle Richtigkeit der Jahresrechnung und die Einhaltung des Budgets sowie die materielle und formelle Richtigkeit der Poolabrechnung. Die GPK erstattet der DV einen schriftlichen Bericht über die vorgenommene Prüfung und stellt einen Antrag zur Abnahme, resp. Ablehnung der Jahresrechnung sowie einen Antrag zur Entlastung des Vorstands an die DV. Die GPK amtiert anlässlich der Delegiertenversammlung als Stimm- und Wahlbüro.

Arbeitsgruppen und Kommissionen:

	<u>Art. 24</u>
Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen	Für das Studium und die Lösung besonderer Aufgaben kann die DV oder der Vorstand Arbeitsgruppen/Kommissionen einsetzen oder Berater zuziehen. Deren Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten sind genau zu bestimmen. In diesen Arbeitsgruppen/Kommissionen muss jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied abgeordnet werden. Die Arbeitsgruppen/Kommissionen konstituieren sich selber.

IV Finanzen:

	<u>Art. 25</u>
Beiträge und Gebühren	Beiträge und Gebühren sind unter Berücksichtigung der Einnahmen so zu bemessen, dass Loipen Schweiz den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.
Einnahmen	Die Einnahmen von Loipen Schweiz bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus den Erlösen der administrativen Arbeiten, dem Verkauf von Schweizer Langlaufpässen, aus Leistungsvereinbarungen sowie aus weiteren Erlösen.
Ausgaben	Die zulässigen Ausgaben sind im Budget festgelegt.
Ausserordentliche Ausgaben	Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben in der Höhe von 10% des Ist-Verbandsvermögens beschliessen. Dieser Beschluss muss einstimmig vom gesamten Vorstand gefasst werden.
	<u>Art. 26</u>
Arbeiten durch Dritte	Entschädigungen für Arbeiten durch Dritte sind in einem Reglement festgehalten.
	<u>Art. 27</u>
Haftung	Für die Verbindlichkeiten von Loipen Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe des Mitgliederbeitrages beschränkt.
	<u>Art. 28</u>
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Geschäftsjahr zusammen; vom 1. April bis 31. März.

V. Statutenänderungen und Auflösung von Loipen Schweiz

Art. 29

Statutenänderung Einzelne Artikel der Statuten können von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen geändert werden.

Wird eine Totalrevision der Statuten durch die DV beschlossen, so unterbreitet der Vorstand den Mitgliedern mindestens sechs Monate vor der nächsten DV einen Entwurf zur Vernehmlassung. Sie wird von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Anzahl Stimmen beschlossen.

Art. 30

Auflösung Die Auflösung von Loipen Schweiz kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Anzahl Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die ausserordentliche DV auch über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Vereinsvermögens und der Archivalien.

Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke des Langlaufsportes verwendet werden.

VI. Schlussbestimmung

Art 31

Nicht geregelte Fälle Für alle nicht ausdrücklich durch diese Statuten geregelten Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Sollten sich einzelne Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen als nichtig erweisen oder aus anderen Gründen unwirksam werden, so gelten die Statuten mit den restlichen Bestimmungen vollumfänglich weiter.

Art. 32

Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Restversammlung der DV vom 8. Juni 2020 in Zürich genehmigt und treten sofort in Kraft.

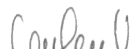
Loipen Schweiz



Mariette Brunner
Präsidentin



Willi Marti
Vizepräsident



Vreny Carlen
Statutenkommission